

# **Brüssel Aktuell 29/2017**

**21. Juli bis 8. September 2017**

## **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Datenschutz: Geplantes Flugabkommen mit Kanada verstößt gegen EU-Grundrechte 2
- Einzelhandel: Kommission veröffentlicht Konsultation zu Folgen des Onlinehandels 2
- EU-Innovationspreis für Frauen 2018: Bewerbungen bis November möglich 2

## **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Luftreinhaltung: Kommission veröffentlicht Fahrplan zu Luftqualitätsrichtlinien 3
- Transeuropäisches Verkehrsnetz: Konsultation zur Vereinfachung der EU-Förderung 3
- Europäische Mobilitätswoche 2017: Registrierung möglich 3
- Verkehrssicherheit: Konsultation zu Fahrzeug- und Fußgängersicherheit 4
- Verkehr : Neue Tests für Fahrzeugzulassungen und -emissionen 4

## **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Intelligente Spezialisierung: Pilotmaßnahmen für Regionen ab Ende 2017 5

## **Soziales, Bildung und Kultur**

- Migration: EuGH erklärt vorläufige Flüchtlingsverteilungsregelung für zulässig 6
- Asylrecht I: EuGH zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten während der Flüchtlingskrise 7
- Asylrecht II: EuGH zur Dublin-III-Verordnung 7
- Ernährung: Start des neuen Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramms 7
- Gesundheit: Konsultation zum Zugang und zur Nutzung von Patientendaten 8
- Arbeitsmarkt: Beschäftigungs- und Sozialbericht 2017 veröffentlicht 8
- „Juvenes Translatores“: Anmeldungen für Übersetzungswettbewerb möglich 8

## **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- BREXIT: AdR zu den Folgen für lokale und regionale Gebietskörperschaften 9
- Europäische Woche der Regionen und Städte im Oktober: Anmeldung möglich 9

## **Förderprogramme**

- Begegnungs- und Vernetzungsprojekte: Brexit-Zusatz zum EfBB-Programmleitfaden 10
- Integration von Flüchtlingen: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen 10

### Datenschutz: Geplantes Flugabkommen mit Kanada verstößt gegen EU-Grundrechte

In seinem Gutachten [1/15](#) vom 26. Juli 2017 stellte der Gerichtshof der EU (EuGH) fest, dass das geplante Abkommen zwischen der EU und Kanada zur systematischen Verarbeitung sämtlicher Fluggastdatensätze (PNR-Daten) gegen die europäischen Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten (vgl. Artikel 7 und 8 der [Charta](#) der Grundrechte der EU) verstößt. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender schwerer Kriminalität rechtfertigt nicht pauschal die Übermittlung sensibler Daten (vgl. Artikel 8 des Abkommens). Der EuGH definiert eine Reihe von konkreten Änderungen, damit die Übermittlung und Verarbeitung der PNR-Daten EU-rechtskonform erfolgen kann. So dürfen Daten nur verwendet und für maximal fünf Jahre gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dem Fluggast eine Gefahr im Zusammenhang mit Terrorismus oder grenzüberschreitender schwerer Kriminalität ausgeht. Im Übrigen darf eine Verwendung nur unter klaren materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Abkommen muss entsprechend geändert werden, bevor es abgeschlossen werden kann. (Pr/CT)

### Einzelhandel: Kommission veröffentlicht Konsultation zu Folgen des Onlinehandels

Bis **8. Oktober 2017** besteht die Möglichkeit sich über einen [Online-Fragebogen](#) an der öffentlichen [Konsultation](#) zu „Einzelhandelsregelungen in einer Multi-Channel-Umgebung“ zu äußern. Die Kommission möchte damit herausfinden, welche Folgen und – möglicherweise – welcher Handlungsbedarf aus der zunehmenden Digitalisierung des Einzelhandels resultieren. Der aktuelle Rechtsrahmen ist noch nicht an die verhältnismäßig junge Entwicklung des Onlinehandels angepasst. Die Verbreitung des Onlinehandels stellt zwar eine Erleichterung für kleine Einzelhändler beim grenzüberschreitenden Handel dar, andererseits sind große Onlinehandelsplattformen eine Gefahr für etablierte Märkte. Die Konsultation, die sich ausdrücklich auch an kommunale Behörden richtet, fragt u. a. nach Auswirkungen des Onlinehandels auf gewerbeaufsichtliche Regelungen, Maßnahmen zur Belebung der Innenstädte und Ladenöffnungszeiten. Gerade aus städtischer Sicht könnten etwaige Maßnahmen der EU-Ebene im Bereich der Wirtschaftsförderung oder der Gewerbeaufsicht erhebliche Bedeutung erlangen. (KI)

### EU-Innovationspreis für Frauen 2018: Bewerbungen bis November möglich

Die EU-Kommission ruft dazu auf, bis **15. November 2017** über das HORIZONT 2020-[Portal](#) Bewerbungen für den [EU-Innovationspreis](#) für Frauen 2018 einzureichen. Die EU zeichnet Unternehmerinnen aus, die entweder selbst ein Unternehmen gegründet bzw. mitgegründet haben oder eine Innovation auf den Markt gebracht haben. Weitere Voraussetzungen sind u. a., dass die Unternehmerinnen öffentliche oder private Mittel für Forschung und Entwicklung erhalten haben. Bewertet werden die wirtschaftlichen und sozialen Effekte der Innovation, die Originalität und Marktfähigkeit des Produkts bzw. der Dienstleistung sowie die Führungsqualität der Unternehmerin. Die drei Siegerinnen erhalten ein Preisgeld zwischen 30.000 € und 100.000 €. Zusätzlich wird ein mit 20.000 € dotierter Sonderpreis für eine innovative Unternehmerin jünger als 30 Jahre verliehen. Die Entscheidungen werden am 8. März 2018, dem internationalen Frauentag, bekanntgegeben. Weitere Informationen sind im englischsprachigen [Bewerbungsleitfaden](#) enthalten. (Pr/JP)

### Luftreinhaltung: Kommission veröffentlicht Fahrplan zu Luftqualitätsrichtlinien

Am 26. Juli veröffentlichte die EU-Kommission einen [Fahrplan](#) zur Prüfung der Richtlinien über „Luftqualität und saubere Luft in Europa“ ([2008/50/EG](#)) und „Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft“ ([2004/107/EG](#)). Beide dann bereits zehn Jahre alte Richtlinien werden bis Ende 2019 einem sogenannten Fitness Check unterzogen, um festzustellen, ob sie weiterhin ihren Zweck erfüllen oder angepasst werden müssen. Geprüft wird u. a., ob sich darin Überschneidungen, Synergien, Regelungslücken oder mittlerweile obsolete Regelungen finden. Als Grundlage der Prüfung sollen u. a. Berichte der Mitgliedstaaten, Studien sowie eine 12-wöchige öffentliche Konsultation dienen. (KI)

### Transeuropäisches Verkehrsnetz: Konsultation zur Vereinfachung der EU-Förderung

Noch bis **9. November 2017** ist über einen Online-[Fragebogen](#) eine Teilnahme an der öffentlichen [Konsultation](#) zur einfacheren Umsetzung von Projekten zum Ausbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes ([TEN-T](#)) möglich. Die Konsultation trägt u. a. zur Klärung der Frage bei, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Verzögerungen und steigenden Kosten bei TEN-T-Projekten führen. Gefragt wird beispielsweise danach, inwieweit das nationale Beihilfenrecht und fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung die Umsetzung der Maßnahmen zum Ausbau des TEN-T behindern. Anschließend kann zu möglichen Lösungsansätzen wie einer Verfahrensvereinheitlichung, der Einführung von Bewilligungsfristen und der Bereitstellung von fachlicher Unterstützung Stellung genommen werden. Die Konsultation richtet sich insbesondere an lokale Gebietskörperschaften, die öffentliche Verkehrsmittel bereitstellen, aber auch an Interessensgruppen und Bürger. Aktuell ist der Fragebogen lediglich in englischer Sprache verfügbar, die Kommission hat jedoch eine Übersetzung in alle EU-Landessprachen angekündigt. (Pr/KI)

### Europäische Mobilitätswoche 2017: Registrierung möglich

Vom 16. bis 22. September 2017 findet die Europäische [Mobilitätswoche](#) (EMW) unter dem diesjährigen Motto „Saubere, geteilte und intelligente Mobilität“ statt. Mit Hilfe der EMW sollen Kommunen zur Schaffung nachhaltiger Beförderungsmöglichkeiten und Bürger zum Umstieg vom Auto auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel ermutigt werden. Alle Städte, Gemeinden und Landkreise, die sich für nachhaltige Mobilität einsetzen wollen, können sich unabhängig von ihrer Größe online als Teilnehmer [registrieren](#) und die EMW-Charta 2017 [unterzeichnen](#). Während der EMW sollen die Teilnehmer mindestens ein Mobilitätsprojekt durchführen, wobei sie zwischen einer punktuellen Aktion, einer permanenten Maßnahme und der Organisation eines autofreien Tags wählen können. Hierbei sind Kooperationen mit den Akteuren vor Ort wie Schulen, Sportvereinen oder Krankenkassen möglich. Wer Aktivitäten in allen drei Bereichen durchführt, erreicht den „Gold Status“ und kann den [Preis](#) der EMW gewinnen. Nähere Informationen können dem [Leitfaden](#) entnommen werden. Bisher haben sich [24](#) deutsche Teilnehmer registriert, darunter Chemnitz, Lindau, Karlsruhe und Würzburg. (Pr/KI)

## Verkehrssicherheit: Konsultation zu Fahrzeug- und Fußgängersicherheit

Bis **22. Oktober 2017** sind Behörden aufgerufen, sich über einen [Online-Fragebogen](#) an der [Konsultation](#) der EU-Kommission zur Überarbeitung der Verordnungen EG Nr. [661/2009](#) über die allgemeine Fahrzeugsicherheit und EG Nr. [78/2009](#) zum Schutz von Fußgängern zu beteiligen. Ziel der Konsultation ist v. a., Sinn und denkbare Auswirkungen von 19 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zu prüfen. Die Vorschläge sind in einem [Hintergrunddokument](#) aufgeführt und reichen von frontaler Fußgänger- und Radfahrererkennung bis zu automatischen Notbremssystemen. Gefragt wird u. a., welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Maßnahmen hätten, wo man zusätzlich auf EU-Ebene ansetzen könnte und welche Unfallursachen am häufigsten sind. Die Kommission beschäftigt sich in ihrem Hintergrunddokument maßgeblich mit Anforderungen an die Fahrzeuge. Aus kommunaler Sicht interessanter ist jedoch die Möglichkeit, auf Unfallursachen und andere Ansätze zur Vermeidung einzugehen. Am Ende des Fragebogens kann zudem ein eigenes Positionspapier angefügt werden. (KI)

## Verkehr : Neue Tests für Fahrzeugzulassungen und -emissionen

Am 1. September trat die neue Verordnung (EU) [2017/1154](#) für die Typenzulassung von Fahrzeugen in Kraft: zum einen ein neuer Emissionstest (Emissionsmessung im praktischen Fahrbetrieb – „Real Driving Emissions“, RDE) und zum anderen Laboruntersuchungen („World Harmonised Light Vehicle Test Procedure“, WLTP). Beide Tests sind nun Pflicht für alle neuen Fahrzeugtypen. Damit sollen Abschalteinrichtungen in Fahrzeugen erkannt, sowie detaillierte Messungen von Schadstoffen wie Stickoxide, sonstige Luftsabstoffe und auch CO<sub>2</sub>, wie auch für der Kraftstoffverbrauch genauer erfasst werden. Darüber hinaus hat die Kommission [Leitlinien](#) veröffentlicht, die den Behörden der Mitgliedstaaten dabei helfen sollen, festzustellen, ob Abschalteinrichtungen oder andere Strategien in Fahrzeugen genutzt werden, die außerhalb des Testzyklus zu höheren Fahrzeugemissionen führen. (ML)

## Intelligente Spezialisierung: Pilotmaßnahmen für Regionen ab Ende 2017

Die Kommission stellte am 18. Juli 2017 in ihrer [Mitteilung „Stärkung der Innovation in Europas Regionen“](#) ein Maßnahmenset vor, mit dem die Innovationskraft der Regionen gesteigert werden soll. Der in dieser Förderperiode erfolgreich erprobte Ansatz der „intelligenten Spezialisierung“ von Regionen ([smart specialisation](#), zuletzt *Brüssel Aktuell 1/2017*) soll dadurch ausgebaut und räumlich fokussiert werden. Regionen des industriellen Wandels und die interregionale Zusammenarbeit werden dabei durch Pilotmaßnahmen in den Blickpunkt gerückt.

### Verstärkung des Ansatzes der intelligenten Spezialisierung

Die „intelligente Spezialisierung“ wurde in der laufenden Förderperiode 2014-2020 als eine Vorbedingung (ex-ante-Konditionalität) für die Zuweisung von Struktur- und Investitionsmitteln, namentlich von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), aufgestellt. Für jede NUTS-II-Region – in Deutschland zumeist gebündelt für jedes Bundesland – wurde daher eine Innovationsstrategie erstellt, welche aus den regionalen Wettbewerbsvorteilen und innovativen wirtschaftlichen Ansätzen Schwerpunkte bildete. EFRE-Gelder werden vorrangig für den Ausbau dieser Schwerpunkte eingesetzt. Nach Ansicht der Kommission hat sich dieser Ansatz bewährt, so dass er durch weitere Aktionen gestärkt werden soll.

### Ziele und Maßnahmen der Mitteilung

Vier Ziele möchte die Kommission durch die in der Mitteilung vorgeschlagenen Aktionen besser umsetzen: Reform der Forschungssysteme innerhalb von Regionen, verbesserte Kopplung von Innovationsinvestitionen zwischen Regionen, Verstärkung von Innovationen in weniger entwickelten und in von industriellem Wandel betroffenen Regionen und schließlich stärkere Ausnutzung von Synergien bestehender EU-Instrumente zur regionalen Innovationssteigerung. Für alle vier Ziele werden sowohl in der Mitteilung als auch im [Arbeitsdokument](#) bestehende EU-Instrumente aufgezeigt oder gebündelt. Dazu gehören die Stärkung der [Plattform](#) der intelligenten Spezialisierungsstrategien (S3) sowie die Vereinfachung der Kombination oder des transnationalen Einsatzes von EU-Fördermitteln.

### Pilotmaßnahme zur Stärkung der interregionalen Zusammenarbeit

Als eine neue Maßnahme sollen fünf bis zehn thematische Partnerschaften bis Ende 2017 eingerichtet werden, in denen politische Entscheider, Forscher, Unternehmer und andere Innovationsakteure zusammenarbeiten. Ziel ist die bessere interregionale Zusammenarbeit bei Innovationsprojekten, so dass z. B. ihre Marktreife erreicht wird oder sie in die europäische Wertschöpfungskette eingebunden werden. Themen der Partnerschaften können z. B. Gesundheit, Energie, Mobilität, Wasser-, Daten- oder Biowirtschaft sein. Gespeist werden diese Partnerschaften insbesondere aus Ideen der S3-Plattform und Ergebnissen von Projekten des Programms für Forschung und Innovation HORIZONT 2020.

### Pilotmaßnahme zur Unterstützung von Regionen des industriellen Wandels

Ebenfalls bis Ende 2017 werden Testregionen bei der Umsetzung ihrer Spezialisierungsstrategie des industriellen Wandels unterstützt. Insbesondere die bessere Verknüpfung der bestehenden EU-Fördermöglichkeiten und die intensivere Nutzung von Mitteln des Programms HORIZONT 2020 für die Entwicklung dieser Regionen sind geplant. Das Interessensbekundungsverfahren erfolgt im Herbst. Die genauen Verfahren sind noch nicht bekanntgeben worden.

### Bedeutung für die Kommunen

Es zeichnet sich ab, dass die „intelligente Spezialisierung“ der Regionen eine Grundfeste der zukünftigen EU-Regionalpolitik und -Förderung wird. Kommunen sollten bei der Fortschreibung der Innovationsstrategien gegenüber den Bundesländern – entsprechend des Partnerschaftsprinzips – auf eine stärkere Mitwirkung drängen. Kommunen, die sich für die o. g. Pilotmaßnahmen interessieren, können sich bei den Bundesländern und dem Bund zumindest für eine Beteiligung ihrer Region aussprechen, da der Bund gegenüber der Kommission Testregionen vorschlagen kann. (JP)

### Migration: EuGH erklärt vorläufige Flüchtlingsverteilungsregelung für zulässig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erklärte mit [Urteil](#) vom 6. September, Az. C-643/15 und C-647/15, den Beschluss (EU) [2015/1601](#) des Rates der EU vom 22. September 2015 (*Brüssel Aktuell* 33/2015) zur Einführung vorläufiger Maßnahmen zugunsten von Italien und Griechenland, die sich aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befanden, für zulässig. Der EuGH wies damit die Klagen Ungarns und der Slowakei ab.

Die Slowakei und Ungarn hatten im Dezember 2015 beim Gerichtshof Klage gegen den mehrheitlich gefassten Beschluss des Rates eingelegt, mit dem 120.000 Flüchtlinge aus Italien und Griechenland nach einem bestimmten Schlüssel in andere Mitgliedstaaten umverteilt werden sollten. Polen unterstützte die Klage als einziges weiteres EU-Mitglied.

#### Materielle Prüfung

Der EuGH urteilte nun, dass der Beschluss zu Recht auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 des Vertrages über Arbeitsweise der EU ([AEUV](#)) gefasst wurde. Bei einem Beschluss nach Art. 78 Abs. 3 AEUV handle es sich um einen „Rechtsakt ohne Gesetzescharakter“ für den – mangels ausdrücklicher Voraussetzung – weder die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rahmen des formellen Gesetzgebungsverfahrens noch die der nationalen Parlamente erforderlich oder das Öffentlichkeitsgebot für Beratungen und Abstimmungen des Rats einzuhalten gewesen sei. Der Rat sei auch nicht verpflichtet gewesen, den angefochtenen Beschluss einstimmig anzunehmen.

In Notlagen erlaube Art. 78, Abs. 3 AEUV es, von Gesetzgebungsakten abzuweichen, wenn, wie im vorliegenden Fall geschehen, der sachliche und zeitliche Geltungsbereich (vom 25. September 2015 bis zum 26. September 2017) begrenzt sei. Das Gericht sah den Beschluss als verhältnismäßig und nicht offensichtlich ungeeignet an. Eine Gültigkeit des Beschlusses könne nicht auf der Grundlage einer rückschauenden Beurteilung seines Wirkungsgrads in Frage gestellt werden.

Ebenfalls seien die formalen Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 3 AEUV zur Anhörung des EU-Parlamentes eingehalten worden. Zwar unterschied sich der abschließend vom Rat angenommene Beschluss in einem wesentlichen Punkt von dem Entwurf, der dem Parlament vorgelegt worden war. Doch hatte der Präsident des Rates das Parlament in einer Sonderplenarsitzung über die Änderungen informiert.

#### Folgen der Entscheidung

Das Urteil könnte sich insgesamt positiv auf die Handlungsfähigkeit der EU auswirken. Es unterstützt die Position der EU-Kommission, die bereits im Juni Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die Verteilung von Flüchtlingen gegen die Tschechische Republik, Ungarn und Polen eingeleitet hatte (*Brüssel Aktuell* 23/2017). Während die Slowakei erklärte, das Urteil akzeptieren zu wollen, kündigte Ungarn an, weitere Rechtsmittel zu prüfen. Entscheidungen des EuGH sind grundsätzlich letztinstanzlich und damit rechtskräftig. (CT)

### **Asylrecht I: EuGH zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten während der Flüchtlingskrise**

Mit Urteil vom 26. Juli, Az. [C-646/16](#) (ähnlich [C-490/16](#)), stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) u. a. klar, dass ein Mitgliedstaat, der Drittstaatsangehörigen ohne Visum die illegale Überschreitung seiner EU-Außengrenzen gestattet, für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. [604/2013](#) (Dublin-III-Verordnung) zuständig ist. Im zugrunde liegenden Fall waren afghanische Staatsangehörige von den kroatischen Behörden an die slowenische Grenze gebracht worden, um ihnen einen Antrag auf internationalen Schutz in anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Das Gericht verlangt für das Vorliegen eines Visums im Sinne der Dublin-III-Verordnung einen förmlichen Rechtsakt, die bloße Duldung der Einreise reiche nicht aus. Anders als von der Generalanwältin argumentiert, ändert hieran die Tatsache, dass ein einzelner Mitgliedstaat wegen eines Massenzustroms von Flüchtlingen die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet, nichts. Zudem gilt eine Einreiseerlaubnis aus humanitären Gründen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Ziffer c) des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) Nr. [2016/399](#)) nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diese erteilt hat. (Pr/CT)

### **Asylrecht II: EuGH zur Dublin-III-Verordnung**

Mit Urteil vom 26. Juli stellte der Gerichtshof der EU (EuGH), Az. [C-670/16](#), fest, dass die Überstellung eines Asylbewerbers in den nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. [604/2013](#) (Dublin-III-Verordnung) zuständigen Mitgliedstaat nur bis zu drei Monate nach Stellung eines förmlichen Asylantrags möglich ist. Nach Ablauf der Frist, die sich bei einer Treffermeldung des europäischen Identifizierungssystems für Asylbewerber („[EURODAC](#)“ vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 26/2017) auf zwei Monate verkürzt, wird das Aufenthaltsland zuständig. Ein förmlicher Asylantrag gilt als gestellt, wenn dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Schriftstück zugeht, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes um internationalen Schutz ersucht hat. Ausreichend ist auch der Zugang eines formlosen Schreibens. Rücküberstellungsentscheidungen, die nach Fristablauf ergehen, können vor Gericht angefochten werden. Im zugrunde liegenden Fall hatte das BAMF mehr als acht Monate nach Eingang des Asylantrags eines eritreischen Staatsangehörigen dessen Rücküberstellung nach Italien angeordnet, da dort seine Fingerabdrücke in das EURODAC-System aufgenommen worden waren, wodurch grundsätzlich Italien für das Asylverfahren zuständig geworden war. (Pr/CT)

### **Ernährung: Start des neuen Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramms**

Am 1. August trat die Verordnung (EU) Nr. [2016/791](#) in Kraft, die die beiden bestehenden Programme – das Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das Schulmilchprogramm – in einem einheitlichen Rechtsrahmen zusammenführt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 11/2016). Ziel des neuen [EU-Schulprogramms](#) ist es, eine gesunde und ausgewogene Ernährung bei Kindern in Kindergärten und Grundschulen zu fördern sowie den Verbrauch ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzukurbeln. Vorrang hat die Verteilung von Obst, Gemüse und Trinkmilch. Ergänzend können auch Verarbeitungserzeugnisse wie Suppen, Säfte oder Käse verteilt werden, wobei Zusätze von Zucker, Salz oder Fett nur in begrenztem Maß erlaubt sind. Die Auswahl der Produkte muss auf ökologischen Erwägungen, dem jahreszeitlichen Angebot und ihrer Verfügbarkeit beruhen, wobei lokalen oder regionalen Erzeugnissen Vorrang eingeräumt wird. Zusätzlich sind begleitende pädagogische Maßnahmen vorgesehen. Für das Schuljahr 2017/2018 werden insgesamt 250 Mio. € bereitgestellt. Die EU-Mittel decken in der Regel 75 % der Nettokosten (Produkt und Lieferung). (Pr/KI)

## Gesundheit: Konsultation zum Zugang und zur Nutzung von Patientendaten

Die EU-Kommission leitete im Juli eine öffentliche [Konsultation](#) zum Thema „Wandel im Gesundheitswesen und in der Pflege im digitalen Binnenmarkt“ ein. Bis zum **12. Oktober 2017** können sich die breite Öffentlichkeit sowie Patientenorganisationen, Ärzte, Pflegekräfte, Behörden, Forscher usw. über einen Online-Fragebogen an dieser Konsultation beteiligen. Zentrales Thema ist der Einsatz digitaler Technologien in der Gesundheitsversorgung. Insbesondere geht es um den Schutz personenbezogener Daten, den möglichen Einsatz dieser Daten in der Forschung sowie um Patientenrechte. Die Antworten sollen in eine für Ende 2017 geplante Kommissionsmitteilung einfließen. (CR)

## Arbeitsmarkt: Beschäftigungs- und Sozialbericht 2017 veröffentlicht

Am 17. Juli 2017 veröffentlichte die EU-Kommission den diesjährigen [Beschäftigungs- und Sozialbericht](#) (vgl. *Brüssel Aktuell* 2/2017). Im Mittelpunkt steht das Thema der „Generationengerechtigkeit und der Solidarität in Europa“. Vor allem junge Menschen stehen demnach doppelt so häufig wie ältere Menschen in einem befristeten Arbeitsverhältnis und profitieren nicht vom aktuellen Aufschwung des EU-Arbeitsmarkts. 71,1 % der EU-Bevölkerung gingen 2016 einer Erwerbstätigkeit nach. In Deutschland hingegen standen 78,8 % der Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis. Der Bericht dient der Kommission als Grundlage für Initiativen und leistet einen wichtigen Beitrag zum [Europäischen Semester](#). Weitere Informationen sind auf einem englischsprachigen [Merkblatt](#) kurz zusammengefasst. (Pr/CR)

## „Juvenes Translatores“: Anmeldungen für Übersetzungswettbewerb möglich

Bis zum **20. Oktober 2017** können sich alle Schulen in der EU für den Übersetzerwettbewerb „[Juvenes Translatores](#)“ (Lateinisch für „junge Übersetzer“) [bewerben](#). Der Wettbewerb beinhaltet die zweistündige Übersetzung eines von der Kommission bereitgestellten Textes und findet am 23. November 2017 an den beteiligten Schulen statt. Dieses Mal steht er unter dem Motto „EU 60 – der 60. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“. In Deutschland werden 96 Schulen ausgewählt, die jeweils zwei bis fünf Schüler des Jahrgangs 2000 für die Teilnahme benennen können. Die Gewinner aus den 28 Mitgliedstaaten werden im April 2018 nach Brüssel eingeladen, um die Auszeichnung entgegenzunehmen. Die Kommission möchte mit dem Wettbewerb das Erlernen von Fremdsprachen in der Schule fördern sowie die große sprachliche Vielfalt Europas verdeutlichen. (Pr/CB)

### BREXIT: AdR zu den Folgen für lokale und regionale Gebietskörperschaften

Am 17. August veröffentlichte der Ausschuss der Regionen (AdR) eine Entschließung ([2017/C 272/03](#)) zu den Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 17/2017) für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Der AdR hebt hervor, dass die Gebietskörperschaften einen positiven Beitrag zu der künftigen Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU leisten können. Um ihnen die notwendige Sicherheit zu geben, sei eine rasche Einigung über die Grundsätze eines geordneten Austritts erforderlich. Diese müssten auf einem austarierten Verhältnis von Rechten und Pflichten, gleichen Wettbewerbsbedingungen sowie wirksamen Durchsetzungsmechanismen beruhen. Die Vereinbarung dürfe für das Vereinigte Königreich jedoch nicht besser als die Mitgliedschaft in der EU sein. Der AdR betont, dass die Programme für die territoriale Zusammenarbeit mit allen lokalen Behörden des Vereinigten Königreichs fortgeführt und die derzeitigen britischen CEF- und EFSI-Projekte weiterhin gefördert werden sollten. Zudem sei zu vermeiden, dass die Verringerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU bestimmten Regionen schade. (Pr/KI)

### Europäische Woche der Regionen und Städte im Oktober: Anmeldung möglich

Bis zum **29. September 2017** können sich Interessierte kostenlos für die Veranstaltungen im Rahmen der diesjährigen „[Europäischen Woche](#)“ der Regionen und Städte“ [registrieren](#) (ehemals „Open Days“, vgl. *Brüssel Aktuell* 6/2017). Diese finden vom 9. bis 12. Oktober 2017 unter dem Motto „Regionen und Städte arbeiten für eine bessere Zukunft“ statt. Das [Programm](#) für Brüssel umfasst über 130 Workshops, Netzwerkveranstaltungen und Projektbesichtigungen. Organisatoren sind die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der EU-Kommission sowie der Ausschuss der Regionen. Den Regionen und Städten wird die Möglichkeit geboten, sich aktiv an der Zukunftsdebatte der EU zu beteiligen, die im März 2017 mit der [60-Jahrfeier](#) der Römischen Verträge und dem [Weißbuch](#) zur Zukunft der EU angestoßen wurde. Darüber hinaus werden Themen wie der nächste Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027, der Kohäsionsbericht, der Erfahrungsaustausch im Bereich der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und mögliche Anpassungen der Regional- und Städtepolitik der EU im Mittelpunkt der Woche stehen. (Pr/CB)

## Förderprogramme

### Begegnungs- und Vernetzungsprojekte: Brexit-Zusatz zum EfBB-Programmleitfaden

Am 26. August 2017 veröffentlichte die EU-Kommission ein [Addendum](#) zum Leitfaden für das Förderprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (EfBB). Darin macht sie darauf aufmerksam, dass die EfBB-Auswahlkriterien über die gesamte Projektlaufzeit erfüllt werden müssen. Nach dem Brexit sind Briten bzw. britische Organisationen nicht mehr förderfähig, es sei denn, die Europäische Union und das Vereinigte Königreich schließen für das Programm ein anderslautendes Abkommen. Falls der EU-Austritt während des Förderzeitraums eines Projekts ohne ein solches Abkommen erfolgt, werden die Briten oder britischen Organisationen nicht in die Berechnung des Zuschusses einbezogen. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, zusätzlich ausreichend andere Partner einzubinden, um in jedem Fall die Mindestanforderungen zu erfüllen. (CB)

### Integration von Flüchtlingen: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Bis **26. September 2017** läuft im Rahmen des Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds ([AMIF](#)) eine [Aufforderung](#) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Einreichung von Anträgen für Projekte mit europäischem Mehrwert in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch das [Nationale Programm](#) festgelegt, das Aufnahme und Asylsysteme, Vorintegration, Teilhabe von Migranten, die Verbesserung des Integrationsmanagements sowie freiwillige Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland in den Fokus stellt. Gefördert werden können nur Maßnahmen, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind und keine Ziele betreffen, die bereits durch gesetzliche Leistungen erreichbar sind. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, NRO sowie internationale staatliche Organisationen sind jeweils alleine oder als Kooperationspartnerschaft mit anderen Organisationen antragsberechtigt. Der [Projektantrag](#) muss in Papierform beim BAMF in der Frankenstraße 2010 in 90461 Nürnberg eingereicht und zusätzlich elektronisch an [AMIF-Antrag2017@bamf.bund.de](mailto:AMIF-Antrag2017@bamf.bund.de) übermittelt werden. Die Förderquote beträgt bis zu 75 % bei einer maximalen Förderdauer von 24 Monaten. Die Maßnahmen müssen fruestens am 1. Januar 2017 und spätestens am 1. Juli 2018 beginnen. (Pr/KI)